Dachverband

Ausgabe
Nr. 60 *digital*
März 2021

KOMMUNALES management "digital"

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2 Dachverband
Vorwort des Bundesobmannes

3-5 LV Oberösterreich
Die Topothek ...
Web-Cam is watching you

6-8 LV Salzburg
Aktuelles aus der Salzburger Rechtsküche - Bürgerbegehren, Verfahrensvorschriften - Anforderung an Unterschriften

8-10 LV Kärnten
Plattform "Ideen4Kärnten" ist ein voller Erfolg

10 UniCredit Bank Austria
Mehr Transparenz und weniger Kosten durch Digitalisierung

11-17 LV Niederösterreich
Kostenersatz an Gemeinden ...
Kundmachungsfehler ...
Begutachtungsverfahren "Transparenz-paket und Informationsfreiheitsgesetz"
Befugnis zur Verfassung von Einreichplänen

18-19 Verbindungsbüro LS
EU-Förderchancen für digitalen Wandel nutzen

19-20 LV Tirol
Ortspolizeiliche Verordnungen gemäß § 42 TGO

Foto: Mag. Erwin Fuchsberger/14.4.2018

Diese Ausgabe wird unterstützt durch: Bank Austria Member of UniCredit

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende Gemeindebedienstete Österreichs, Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgö.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc
Pöchlarnerstr. 17-19
3251 Gemeinde Purgstall
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:
amtsleitung@purgstall.at

Vorwort des Bundesobmannes

Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gibt nicht nur Themen rund um C…., nein die Welt dreht sich weiter und die Herausforderungen an den Staat und die öffentlichen Verwaltungen bestehen weiterhin und werden auch abgearbeitet.

Ein „großer Wurf“ – wenn auch etwas verspätet - ist das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG). Dieses Gesetz ist die große Grundlage für die Österreichische Energiewende. So soll bis 2030 100 Prozent des Stroms aus erneuerbarer Energie erzeugt werden. Das EAW regelt den Zubau von 27 TWh Erneuerbare Energie bis 2030, das entspricht einer Steigerung von rund 50% von der derzeitigen „Erneuerbaren“ Stromproduktion.

In diesen 27 TWh neu zu schaffenden „Erneuerbaren Energien“ sind 11 TWh Photovoltaik vorgesehen. Damit soll die PV-Fläche verzehnfacht (!) werden. All diese Maßnahmen sind sehr begrüßenswert, stellen die Gemeinden aber auch vor neuen zu bewältigenden Aufgaben wie Flächenwidmung (Einschränkung von PV auf der grünen Wiese) und dergleichen.

Die gute Nachricht ist aber die Neuerung, dass nun echte Energiegemeinschaften möglich werden: so können nun einzelne Personen oder Energiegemeinschaften ihren selbst produzierten Strom mit dem Nachbarn oder einem Abnehmer in einem anderen Bundesland einfach teilen oder gleich weiterverkaufen. Bezahlt werden müssen dann nur noch die Netzgebühren und Steuern.

Für die Gemeinden entstehen nun hervorragende Chancen, die sich wirtschaftlich sehr gut rechnen können. Das beginnt bei den nun möglichen Bürgerbeteiligungsmodellen und endet bei den vielen Möglichkeiten der PV-Strom-Produktion auf den bestehenden Flächen der Immobilien der Gemeinde (Rathaus, Bauhof, Kindergärten, Schulen, Wohnhäuser, eventuell auch Zäune und Verkehrsinseln), wo entsprechende Paneele installiert werden können. Die dafür vorgesehenen Förderungen werden derzeit in einer Verordnung festgelegt. Jedenfalls kann jede Gemeinde ihren selbst produzierten Strom auch selbst verbrauchen und auch weiterverkaufen.

Ich denke, die politisch Verantwortlichen sind gemeinsam mit den Amtsleitern und Bautechnikern kreativ genug um die entstehenden Chancen im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Gemeinde, aber auch im Sinne der Umwelt und Vorbildwirkung zu nutzen.

Obwohl in „Zeiten wie diesen“ die Ankündigung von Veranstaltungen immer mit einer Portion „Hoffnung“ verbunden ist, so möchte ich den geplanten Termin unserer Bundesfachtagung hier nochmals festhalten: die Bundesfachtagung findet am 18. und 19. Oktober in St.Veit an der Glan statt. Neben spannenden Themen (wie zum Beispiel das EAW) abseits von Corona soll es auch wieder ein freundschaftliches Treffen der österreichischen Amtsmanager werden.

Liebe AmtsleiterkollegInnen,
liebe LeserInnen des KM,
alles Gute in dieser bewegten Zeit
und ... gesund bleiben!
Herzlichst, dein, Ihr
Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

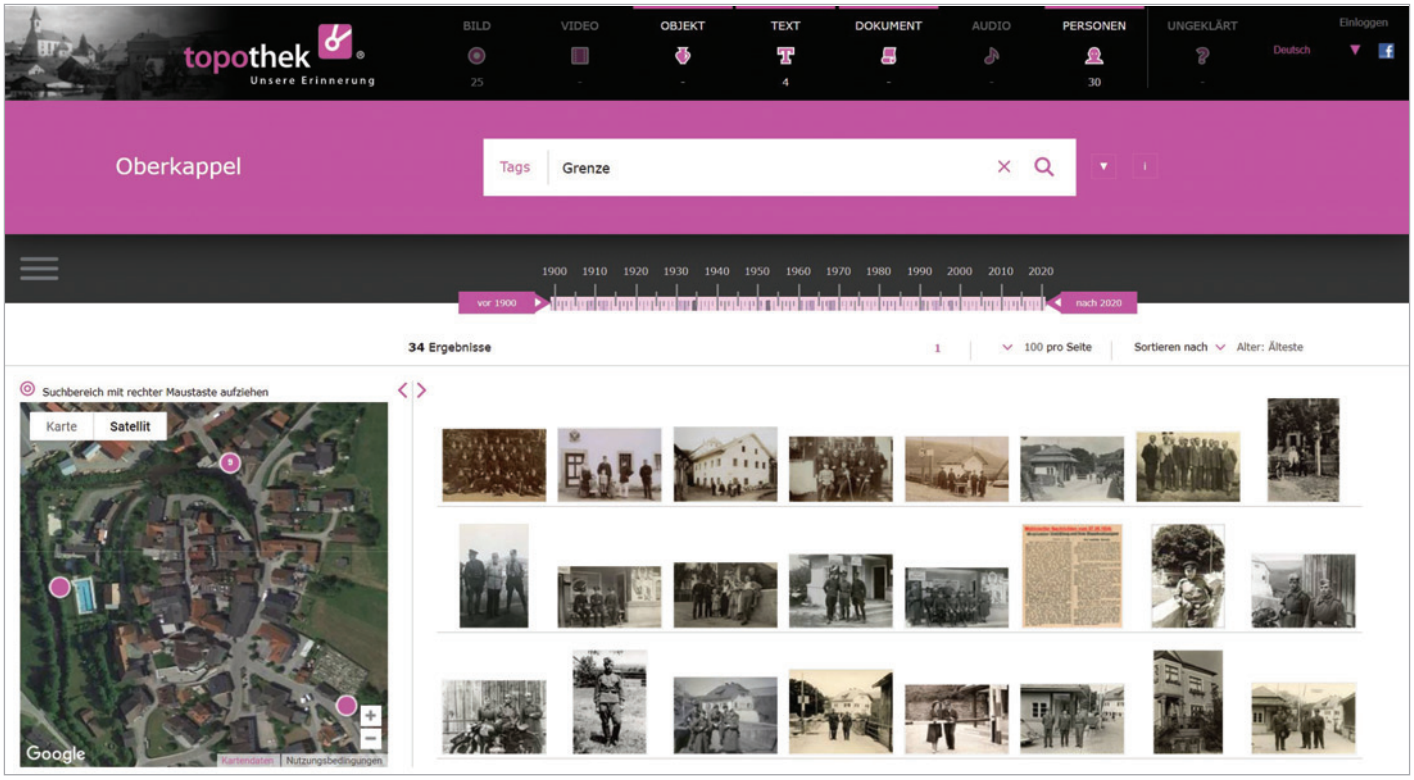

Foto: topothek_oberkappel.jpg; Bildtext: https://oberkappel.topothek.at/ Das Online-Archiv von Oberkappel

Landesverband Oberösterreich

Die „Topothek“ – ein historisches Online-Archiv für Gemeinden

Das Jahr 2020 schreibt eine eigene Geschichte. Darüber hinaus wollen Gemeinden aber ihre eigene Geschichte nicht vergessen bzw. besser zugänglich machen. Mit den herkömmlichen Mitteln wie Papier und Chronikbüchern ist das nicht so einfach und der klassische Chronist ist eine aussterbende Spezies. Umso mehr boomen die digitalen Möglichkeiten. Hier ragt ein Projekt besonders hervor, die niederösterreichische Entwicklung „Topothek – Unsere Erinnerung“, ein Online-Archiv welches lokal betrieben wird. 200 Gemeinden in Österreich, darunter 46 in Oberösterreich (hauptsächlich im Mühlviertel), präsentieren ihre lokale Geschichte zeitgemäß und digital.

Sankt Martin im Mühlkreis (*https://sankt-martin.topothek.at/*) zeigt beispielsweise 334 Fotos von 1960 bis heute. Zum Foto gibt es das Entstehungsjahr, einen Kommentar, Eigenschaften (Tags) und den Urheber. Oberkappel überrascht mit sage und schreibe 3.986 Einträgen ab dem Jahr 1882, die übrigens auch geografisch auf Google Maps verortet sind und die sich auch auf WhatsApp, Facebook und per Mail teilen lassen. Klarerweise gibt es eine Suchfunktion und eine Eingrenzung der Zeit.

Am 21. Dezember ging auch die Topothek Kremsmünster online. Der Ansatz von Bürgermeister und Kulturreferentin war, die Gemeindechronik unter dem Motto der Topothek „Unsere Geschichte, unser Archiv“ vom neuen Chronisten Michael Söllner ab sofort zusätzlich digital darstellen zu lassen und auch eine rückwirkende Erfassung unter Beteiligung der Bevölkerung zu forcieren. Was immer von geschichtlicher Bedeutung sein mag, soll hier für die Nachwelt digital aufbewahrt werden. Ein Scan oder Foto genügt. Das Original selbst und alle Rechte daran bleiben beim Eigentümer, die Topothek stellt es lediglich zur Schau. „Die fortschreitende Digitalisierung eröffnet ungeahnte Möglichkeiten. Auch die ältere Generation ist auffällig fit im Internet unterwegs und immer mehr Leute sind immer schneller zu erreichen. Das hat die Marktgemeinde Kremsmünster bestärkt, mit ihrer Plattform *https://kremsmuenster.topothek.at/* online zu gehen“, erklärt dazu der Chronist und Archivar Michael Söllner.

Eine virtuelle Sammlung, auf der unter Mitarbeit der Bevölkerung (Crowdsourcing) lokalhistorisches Wissen und Material auch aus privaten Händen erschlossen wird – so könnte man die Topothek kurz und bündig charakterisieren. Miteinfließen sollen Bilder, Dokumente, Objekte, Texte sowie Audios und Videos. Örtlichkeiten u.a. werden bei Bedarf auch verlinkt. Die simpel gehaltene Dateneinspeisung und das

schnelle Auffinden von Ereignissen, Orten und Personen sind das große Plus dieses Portals!

Mithilfe der Topothek möchte man die vergangene Welt zeigen, die Emotionen der Bevölkerung ansprechen und somit zum Bewahren und Mitmachen animieren: „Aja, den habe ich auch gekannt“ oder „Von diesem Tag gibt es noch Fotos? Da war ich ja selber dabei“. Die Leute sollen sich damit identifizieren können! Das Prozedere ist einfach: Wer interessantes historisches Material gerne der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen und zugänglich machen möchte, wendet sich an die Topothekarin oder den Topothekar bzw. an den Gemeindechronisten. Als einfache Regel sollte gelten: Interessant ist alles, was sich bereits verändert hat. Oder auf jeden Fall, was älter als 15 Jahre ist. Die historischen Dokumente verbleiben nach dem Digitalisieren bei den Besitzern.

Persönliche Informationen und Anmerkungen zu den Materialien sind besonders interessant und erwünscht, wie etwa scheinbar unwesentliche Details, die vielleicht außer dem Besitzer eines Bildes niemand mehr weiß. Ein altes Foto vom Markplatz, das ohne besonderen Anlass gemacht wurde – also ohne Kirtag, ohne das neue Auto, ohne dem Besuch des Großonkels aus Amerika –, bietet immer einen seltenen und spannend Einblick in die Welt von damals. Gerade den Alltag, die Normalität, zu dokumentieren, ist der Topothek mehr Anliegen als die ohnedies oft gut dokumentierten Ereignisse. Innerhalb der Topothek können z. B. auch Aufrufe zur Identifizierung von Personen bzw. Örtlichkeiten gestartet werden.

Meine Meinung:

Die Gemeinde als Träger einer Topothek ist der klassische Fall. Hier kann mit geringen Mitteln eine großartige Wirkung erzielt werden. Um die Topothek in den Fokus der Bevölkerung zu bringen, können die Gemeinden ihren Onlineauftritt nützen und mit Beiträgen in regionalen Printmedien und den Gemeindenachrichten alle Altersgruppen erreichen. Damit werden die Leute im Idealfall auch zum Mitarbeiten bewegt. Prädikat: Enkelsicher !

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.ooegemeindebund.at/egovforum des Oö. Gemeindebundes.

Web-Cam is watching you – Richtlinien 2021

China nähert sich der Milliardengrenze an Kameras, die jeden Winkel des Landes beobachten. In Österreich sind es immerhin auch schon weit mehr als eine Million Kameras, die in verschiedensten Erscheinungsformen und mit unterschiedlichem Zweck Tag und Nacht ihren Dienst versehen. Das ergibt natürlich eine Menge an Fragen bezüglich Genehmigung und Verwendungszweck in Verbindung mit dem Datenschutz. Als bester Ansprechpartner bietet sich in Österreich die Datenschutzbehörde der Republik Österreich an.

Wo und wie haben die Gemeinden mit Kameras zu tun, wie ist der rechtliche Stand, auf was muss geachtet werden? Hier nur ein ganz kurzer Auszug und Hinweis auf die wichtigsten Bestimmungen. Eines steht über allem: das Grundrecht auf Datenschutz und Privatsphäre.

Drohnen mit Kamera – nun mit Führerschein und Kennzeichen

Seit 1. Jänner 2021 gibt es eine neue Gesetzeslage, die in der EU im Wesentlichen gleich ist. Die Registrierung ist von jedem Drohnenbetreiber einmalig für alle von ihm betriebenen Drohnen vorzunehmen. Dabei wird eine Registrierungsnummer vergeben, die der Betreiber auf allen von ihm betriebenen Drohnen anbringen muss. Es handelt sich um ein ähnliches System wie das Kennzeichen bei einem KFZ, nur dass pro Betreiber eine Kennung für alle von ihm betriebenen Drohnen zugewiesen wird und nicht für jedes Gerät eine eigene. Ausgenommen von der Registrierung sind nur Drohnen, die leichter als 250 g sind und keine Kamera haben.

Der Drohnenführerschein wird für alle Drohnenpiloten verpflichtend, die mit Drohnen mit einem Gewicht über 250 g fliegen wollen. Dabei handelt es sich um einen Online-Kurs, der kostenlos auf dronespace.at von Austro Control zur Verfügung gestellt wird. Nach Absolvierung des Online-Trainings ist – ebenfalls online – ein Multiple Choice-Test von 40 Fragen zu absolvieren. Bei positiver Beurteilung kann der Drohnenführerschein direkt selbst gespeichert bzw. ausgedruckt werden. Der Führerschein ist bei jedem Flug entweder elektronisch (etwa am Smartphone) oder in ausgedruckter Form mitzuführen. Siehe https://www.austrocontrol.at/drohnen

In der Kategorie „offen“ (250 Gramm bis maximal 25 Kilogramm) ist der Flug bis zu 120 Meter über Grund gestattet, wobei stets eine direkte Sichtverbindung zur Drohne bestehen muss. Ein Überfliegen von Menschenansammlungen ist dabei prinzipiell verboten. Wie nahe man allerdings unbeteiligten Personen kommen darf liest sich wie eine kleine Wissenschaft, abhängig von der Drohnengewichtsklasse C0-C4 und den Unterkategorien für die Abstände A1-A3. Je kleiner die Drohne, desto geringer der mögliche Abstand (bis auf 5 m!). Siehe https://airandmore.at/drohnen-ce-kennzeichnung-klasse-eu/

Damit soll der Hype im privaten Bereich etwas reguliert werden. Für Betriebe und Behörden werden professionelle Grundlagen geschaffen.

Überwachungskameras / Baustellenkameras/Wetterkameras

Die Videoüberwachung ist seit dem 25.05.2018 nicht mehr bei der Datenschutzbehörde zu melden, ist aber in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen. Hier lohnt sich ein Gespräch mit dem Datenschutzverantwortlichen der Gemeinde, der zumeist ein Formular für die Datenschutz-Folgenabschätzung parat hat. Die DSGVO gestattet also den Einsatz von Videoüberwachungen innerhalb bestimmter Grenzen. Ein berechtigtes Interesse wird jedenfalls angenommen, wenn die Videoüberwachung zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist und zwar aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen (z.B. Diebstähle oder Sachbeschädigungen) oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotentials.

In allen Fällen sind folgende Parameter heranzuziehen: Die Videoüberwachung erfolgt zeitlich und örtlich nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Ein Einbeziehen öffentlicher Verkehrsflächen (beispielsweise Gehsteig oder Straße) ist nur dann zulässig, wenn der Schutzzweck der Videoüberwachung sonst nicht erfüllt werden könnte (zum Beispiel Überwachung einer an einen Gehsteig grenzenden Fassade zum Schutz vor Sachbeschädigung im Ausmaß von maximal 50 Zentimeter). Nachbargrundstücke dürfen jedenfalls nicht gefilmt werden. Die Videoüberwachung ist geeignet gekennzeichnet (durch Schilder, Aufkleber und dergleichen) und die Aufnahmen werden in regelmäßigen Abständen überschrieben/gelöscht. Eine Speicherdauer von bis zu 72 Stunden wird von der Datenschutzbehörde jedenfalls als zulässig erachtet. Eine Auswertung der Aufnahmen erfolgt nur im Anlassfall (zum Beispiel um festzustellen, wer eine Beschädigung durchgeführt hat).

Foto: wwwdronespaceat - Drohnen.jpg (Genehmigung von austrocontrol eingeholt)
Auf www.dronespace.at gibt es alle Informationen zu Drohnen und zum Drohnenführerschein

Landschafts- und Wetterkameras sowie Urlaubs- oder Freizeitfilme, die nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen hinauslaufen, sind zulässig. Die Beurteilung, ob eine Videoüberwachung als zulässig angesehen werden kann, obliegt dem Verantwortlichen. Diese Prüfung muss vor der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

Kameras bei Gemeinderatssitzungen

Das Filmen, Live-Streamen und öffentliche Speichern von Gemeinderatssitzungen ist seit der Gemeindeordnungsnovelle 2018 zulässig. § 53, Abs. 1a sieht vor: „Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden“. Schon gibt es Anbieter, die sich auf das Filmen und Speichern der Gemeinderatssitzung im Internet, z.B. auf YouTube, spezialisiert haben, siehe https://www.gemeinderatssitzung.tv . Ein Weg zu mehr Partizipation im Gemeindebereich.

Meine Meinung

Das Thema ist hochaktuell und ein Grundwissen dazu ist für die Gemeindeführung notwendig. Dieses Wissen ist am besten im Internet unter www.dsb.gv.at abrufbar. Die Datenschutzbehörde gibt hier Antworten auf viele Fragen. Detailregelungen finden sich aber auch in anderen Gesetzen wie z.B. in der Oö. Gemeindeordnung. Ein Muss als (Home-Office-)Lektüre.

Machen Sie mit!

Welche Anwendungsbereiche für Drohnen sehen Sie für die Gemeinden in nächster Zeit ? Bitte auf www.ooegemeindebund.at/egovforum zu diesem Artikel posten. Danke.

Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter des OÖ. Gemeindebundes

Quelle: Oö. Gemeindezeitung des Oö. Gemeindebundes

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.ooegemeindebund.at/egovforum des Oö. Gemeindebundes.

Aktuelles aus der Salzburger Rechtsküche

Bürgerbegehren - Verfahrensvorschriften - Anforderung an Unterschriften

Aus der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg. Erkenntnis vom 3.11.2020, Zl. 405 10/864/1/3 2020

Zum Sachverhalt:

Im Jahr 2019 langte bei der Gemeinde ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens ein. Diesem Antrag angeschlossen war eine 40 Seiten umfassende Antragsliste, in denen sich Personen als Antragsteller des Begehrens eingetragen haben.

Im Rahmen der Prüfung der Gemeindewahlbehörde wurde festgestellt, dass das Bürgerbegehren von 459 Personen unterfertigt worden ist (laut Wählerevidenz waren zum Stichtag 4.586 Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt).

Im Zug der Sitzung der Gemeindewahlbehörde wurde der Beschluss gefasst, dass 149 Unterschriften als ungültig zu werten bzw. 14 Unterschriften von nicht hierzu berechtigten Personen erfolgt seien. Insgesamt sei somit nur von 301 gültigen Unterschriften auszugehen, weshalb die erforderliche Anzahl von 459 Unterschriften nicht erreicht worden und der Antrag somit zurückzuweisen ist. Dieser Bescheid wurde vor dem Salzburger Landesverwaltungsgericht bekämpft und können dieser Entscheidung einige, wie ich meine, interessante Begründungen für die Verwaltung, entnommen werden:

Strittig war in diesem Verfahren, wie hoch die Anzahl der Unterstützungserklärungen ist, welche nicht den Anforderungen des § 72 Abs. 2 GdO. 1994 bzw. des § 14 Abs. 3 GdO 2019 entsprechen. Die Gemeindewahlbehörde ging von 149 formal ungültigen Unterstützungserklärungen und von weiteren 14 Erklärungen aus, die von nicht in der Gemeinde wahlberechtigten Personen abgegeben wurden, während nach Auffassung der Beschwerdeführer nur 57 Unterstützungserklärungen die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt haben.

Neben anderen in diesem Erkenntnis wiedergegebenen Rechtsmeinungen, wird in weiterer Folge auf die Anforderungen des § 72 Abs. 2 GdO 1994 bzw. des § 14 Abs. 3 GdO 2019, eingegangen:

§ 14 Sbg. GdO 2019 Bürgerbegehren lautet:

(3) Mit dem Antrag sind die Antragslisten vorzulegen. Die Antragslisten müssen vor der ersten Eintragung den genauen Wortlaut des begehrten Beschlusses und das Organ, von dem dieser Beschluss begehrt wird, wiedergeben. Darauf folgend haben die Antragsteller ihren Vornamen und den Familien- oder Nachnamen, ihr Geburtsdatum, ihre Anschrift und das Unterschriftsdatum in leserlicher Schrift einzutragen und ihre Unterschrift beizusetzen. Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfache Eintragungen gelten als eine Eintragung. Unterschriften, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages bereits länger als sechs Monate zurückliegen, gelten als nicht beigesetzt.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzubringen. Sie oder er hat den Antrag unverzüglich der Gemeindewahlbehörde (§ 8 der Sbg. Gemeindewahlordnung 1998) zuzuweisen, die den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen hat. Wird die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften deshalb nicht erreicht, weil sie von Personen geleistet worden sind, die dazu nicht berechtigt waren, hat die Gemeindewahlbehörde der oder dem Zustellungsbevollmächtigten eine Nachfrist von zwei Wochen zur Ergänzung zu setzen.

Rechtliche Erwägungen:

Zur Anzahl an Unterstützungserklärungen:

Unstrittig war, dass die für ein Bürgerbegehren erforderlichen gültigen Unterstützungserklärungen von mindestens 10% der zum Stichtag in der Gemeinde Wahlberechtigten gemäß § 71 Abs. 2 GdO. 1994 (bzw. auch nach § 14 Abs. 1 GdO 2019), nämlich von 459 Gemeindemitgliedern, nicht vorlagen, weil einige Erklärungen nicht sämtliche der in § 72 Abs. 2 GdO 1994 aufgestellten Anforderungen einer Unterstützungserklärung erfüllten und auch nach dem Beschwerdevorbringen nur 407 davon vollständig und gültig waren.

Zur Frage, ob die mangelhaften Unterstützungserklärungen in einem Verbesserungsverfahren nachgebessert bzw. ergänzt hätten werden können:

Das AVG und damit sein § 13 Abs. 3, der die Verbesserung von Formgebrechen regelt, ist gemäß der ein-

deutigen Regelung des Art 1 Abs. 3 Z 4 EGVG in Angelegenheiten von Bürgerbegehren nicht anzuwenden. § 13 Abs. 3 AVG steht darüber hinaus im Zusammenhang mit § 13a AVG, welcher die Organwalter verpflichtet, Personen, die von keinem berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen notwendigen Anleitungen zuerteilen (Manuduktionspflicht). Es handelt sich bei beiden Regelungen um solche, die dem Bürger den Zugang zum Recht vor Behörden erleichtern sollen, was auf ein Bürgerbegehren, das letztlich eine politische Angelegenheit ist, nicht zutrifft.

Dem entspricht auch, dass auf Bürgerbegehren die Verfahrensbestimmungen des Wahlrechtes anzuwenden sind und verweisen § 78 GdO. 1994 sowie § 19 GdO. 2019 dazu auf die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 (GdWO 1998). Im Wahlrechtsverfahren gelten darüber hinaus nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, soweit die betreffenden Verfahrensvorschriften nichts regeln, die allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche in den Verwaltungsverfahrensgesetzen zum Ausdruck kommen, was zB. bedeutet, dass die Wahlbehörde nicht von der Begründung von Bescheiden absehen darf, sondern ihre Entscheidungen in rechtsstaatlicher Weise zu erläutern hat (vgl VfGH 02.07.2015, E 657/ 2015; 14.03.1973, B 269/72). Die Notwendigkeit eines Auftrages zur Verbesserung von Formgebrechen gehört aber im Wahlverfahren - und damit im Verfahren betreffend Bürgerbegehren - nicht zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, weil dort ein enges Fristenkorsett regelmäßig keinen zeitlichen Spielraum dafür lässt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass betreffenden Anträge nicht von rechtlich unkundigen Einzelpersonen gestellt werden, sondern in der Regel von einer Gemeinschaft von Personen (meistens einer politischen Gruppierung), die sich mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften auseinandersetzen und gegebenenfalls Rechtskunde einholen kann.

Im Zusammenhang mit einem Bürgerbegehren enthalten § 72 Abs. 5 GdO. 1994 und § 14 Abs. 4 GdO. 2019 eine jeweils inhaltsgleiche Vorschrift für ein Verbesserungsverfahren. Ein Auftrag zur Verbesserung ist demzufolge für den Fall vorgesehen, wenn die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften deshalb nicht erreicht wird, weil sie von Personen geleistet wurden, die dazu nicht berechtigt waren. Wie allerdings mit anderen Mängeln eines Antrags auf ein Bürgerbegehren umzugehen ist, regeln die betreffenden Bestimmungen (mit Ausnahme des § 89 Abs 2 GdWO 1998, der das Vorgehen bei Zweifeln an der Identität der einbringenden Person festlegt) nicht und gibt es insbesondere keinen Hinweis darauf, dass § 13 Abs. 3 AVG sinngemäß gelten sollte.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Wahlvorschriften sind diese strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen (vgl. VfGH 13.06.2020, WI2/2020; WI3/2020; 01.03.1990, Wi6/89, 07.10.1985, Wi 7/84). Dies dient dazu, die Möglichkeit von Manipulationen bei einem Wahlvorgang gering zu halten. Die Notwendigkeit eines Verbesserungsauftrages analog zu § 13 Abs. 3 AVG ist aber - wie ausgeführt - aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht abzuleiten, was die Folge hat, dass die Nichteinhaltung der klaren gesetzlichen Regelung des § 72 Abs. 2 GdO 1994 dazu führt, dass jede Unterstützungserklärung, welche eine der betreffenden Anforderungen (Vornamen und Familien oder Nachnamen, Geburtsdatum und Anschrift in leserlicher Schrift eingetragen und Unterschrift beigesetzt) nicht erfüllt, nicht als solche im Sinne des Gesetzes zu werten ist. Diese Rechtsfolge ist auch insofern unproblematisch, als Bürgerbegehren bei Feststellung der Unzulässigkeit wegen Nichteinhaltung von Mindesterfordernissen nicht endgültig erledigt sind, sondern unter Einhaltung der Anforderungen oder Ergänzung von Unterstützungserklärungen neuerlich eingebracht werden können.

Zur Frage, ob nicht zumindest ein Verbesserungsverfahren gemäß § 72 Abs 5 GdO 1994 (bzw dem inhaltsgleichen § 14 Abs 4 GdO 2019) vorzunehmen gewesen wäre, ist darauf zu verweisen, dass dieses nur für den Fall vorgesehen ist, wenn die erforderliche Anzahl an Unterstützern deshalb nicht erreicht wurde, weil einige Unterschriften von Personen geleistet wurden, die hierzu nicht berechtigt waren. Die Wahlbehörde hat diesfalls eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, innerhalb der weitere Unterstützungserklärungen beigebracht werden können. Diese Regelung ist offenbar dem Umstand geschuldet, dass die Initiatoren eines Bürgerbegehrens regelmäßig beim Sammeln von Unterstützungserklärungen nicht ohne Weiteres erkennen können, ob die einzelne Person tatsächlich in der Gemeinde wahlberechtigt ist und ob sie die erforderliche Anzahl an Unterstützern letztlich erreicht haben, zumal sie dafür Einsicht in die Wählerevidenz nehmen und diese mit den Einträgen in den Unterstützungslisten abgleichen müssten.

Vorliegend ging die Wahlbehörde aber unwidersprochen davon aus, dass nur 14 Unterstützungserklärungen von Personen stammen, die zum Stichtag nicht wahlberechtigt waren, obwohl schon nach dem Vorbringen der Beschwerdeführer zumindest 57 Unterstützungserklärungen ungültig waren. Das Bürgerbegehren hätte da-

her selbst bei Ersetzung der 14 Erklärungen durch solche von wahlberechtigten Personen nicht die erforderliche Anzahl von 459 Unterstützungserklärungen erreicht, da diese Zahl um mindestens 52 unterschritten wurde. Zweck dieses Verbesserungsverfahrens ist es nämlich nicht zu ermöglichen, dass der Antrag auf ein Bürgerbegehren bereits im Vorhinein mit einer erkennbar zu geringen Anzahl an gültigen Unterstützungserklärungen eingebracht werden darf, um dann bis zum Ende der behördlichen Nachfrist weitere Unterstützungserklärungen sammeln zu können, sondern sollen darin nur die Unterstützungserklärungen von nicht wahlberechtigten Personen ersetzt werden können.

Damit lagen auch die Voraussetzungen für ein Verbesserungsverfahren gemäß § 72 Abs. 5 GdO 1994 bzw gemäß § 14 Abs. 4 GdO 2019 nicht vor, weshalb der Antrag auf ein Bürgerbegehren ohne weitere Ermittlungen wegen Nichterreichung der erforderlichen Anzahl an den Unterstützungserklärungen als unzulässig zu erklären war.

Mag. Erwin Fuchsberger
Amtsleiter der Gemeinde Elsbethen

Landesverband Kärnten

PLATTFORM "Ideen4Kärnten" ist ein voller Erfolg

170 Ideen, 351 UserInnen, 1.087 Likes: Der erste Ideenwettbewerb „Gemeinde neu denken" auf der neuen Kärntner Crowdsourcing-Plattform übertraf alle Erwartungen. Initiator Gemeindereferent Landesrat Daniel Fellner ist begeistert von den Ideen und der Aktivität der Community und lädt Unternehmen und Institutionen ein, diesen Schatz selbst zu nutzen.

Im Juni 2020 startete im Auftrag von Gemeindereferent Landesrat Daniel Fellner ein innovatives Projekt: Der Aufbau der Innovationsplattform „Ideen4Kärnten.at" und Start des Ideenwettbewerbs „Gemeinde neu denken". Fellner beschreibt die Vision dahinter: „*Wir wollten österreichweit das größte Netzwerk regionaler Selbstgestaltung schaffen. Einzigartige Menschen bringen sich ein und schaffen innovative Lösungen für unseren Lebensraum. Individuelle Ideen werden gemeinsam weiterentwickelt, realisiert und verbessern die Lebensqualität.*" Auch der FLGÖ-Kärnten war von Anfang an bei der Initiative durch den Kärntner Landesobmann Ing. Mag. Andreas Tischler dabei, der Teil des Projektteams war.

170 frische Ideen für Kärntens Gemeinden

Der erste Wettbewerb mit dem Titel „Gemeinde neu denken" war ein voller Erfolg: Zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember wurden 170 Ideen eingereicht, haben sich 351 UserInnen registriert, wurden 1.425 Kommentare zu den Ideen verfasst, gab es 2.718 Views und wurden 1.087 Likes verteilt. „Ein sensationelles Ergebnis".

Konkret wurden bei diesem Wettbewerb Ideen gesucht, die die Kärntner Gemeinden noch attraktiver und bürgerfreundlicher machen können.

Die eingereichten Ideen bestachen durch Vielfalt und Kreativität, folgende Schwerpunkte haben sich aber herauskristallisiert:

- Abwanderung und wie man diese stoppen könnte
- Co-Working - zur besseren Vernetzung
- Digitalisierung – hier ging es häufig um Ideen zur Schaffung digitaler Plattformen zur Vermarktung lokaler Produkte und Dienstleitungen
- Food – Vermeidung von Essensverschwendung und Vermarktung regionaler Spezialitäten
- Freizeit
- Sektor Verwaltung: Die hier eingereichten Ideen drehen sich um Verwaltungsvereinfachungen, Reform- und Reorganisationsfragen aber auch Digitalisierung

- Gemeinschaft: Wie können (häufig ältere) Bürgerinnen und Bürger sich selbst und ihre Fähigkeiten in die Gemeinde einbringen sowie Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger Innovation; Lokales; Soziales Leben; Tourismus und Umwelt.

Hochkarätige Jury hatte die Qual der Wahl

Nach einer Community-Bewertungsphase folgte eine Sitzung der hochkarätigen Jury, mit Initiator LR Daniel Fellner, LHStv.in Gaby Schaunig, Mag. Silke Setz, Amtsleiterin Gemeinde Gallizien, Bgm. Günther Vallant, Präsident des Kärntner Gemeindebundes, Günther Wellenzohn, Head, Innovation Management, Infineon Technologies Austria AG, FH-Kärnten Professorin Kathrin Stainer-Hämmerle u.v.a., die jeweils bereits im Vorfeld ein persönliches Voting ihrer Top-30 Ideen abgegeben hatten. Fellner: „*Ich möchte an dieser Stelle auch einen großen Dank an die Mitglieder der Jury aussprechen. Es gab viele tolle Ideen zu sichten und zu bewerten, es war eine Mammutaufgabe, eine Reihung zu erstellen*“.

Von Crowdfunding bis Nachbarschaftshilfe

Die Votings von Community und Jury wurden schließlich zusammengeführt und ergaben folgende Top-3-Ideen:

Gewonnen hat den Wettbewerb der Vorschlag: „Crowdfunding starten und nicht (nur) auf Förderungen warten“, in dem angeregt wird, Projekte wie einen Skaterpark für Kinder, Renovierung und Instandhaltung von alten Kirchen/Gebäuden/Wegen, Konzerte, Workshops, Film- und Musikproduktionen, etc....mit der Unterstützung einer ""Crowd"" schneller und unkomplizierter umzusetzen.

Gemeinderefernet Landesrat Ing. Daniel Fellner, *Foto: FLGÖ Kärnten*

Eine „Projektplattform für digitale Ortsentwicklungskonzepte“ ist die zweitgereihte Idee. Dabei wird die Umsetzung einer digitalen Transformation von Ortsentwicklungskonzepten, sowie einer eigens konzipierten kärntenweiten Plattform angeregt. Diese Plattform soll auf den Erkenntnissen der Ortsentwicklungskonzepte aufbauen und soll den Bürgerinnen und Bürgern einen übersichtlichen Einblick auf alle Projekte ihrer Heimatgemeinde bieten.

„Adoptiere deinen Nachbarn“ belegt Platz Drei: Die Idee dahinter: Verantwortung für Mitmenschen zu übernehmen und nicht weg zu sehen - aktiv auf Hilfsbedürftige zugehen und diese schützen. Natürlich gibt es für die SiegerInnen des Wettbewerbs attraktive Preise, die im Frühsommer im Rahmen eines Events übergeben werden.

Weitere Wettbewerbe folgen

„Der nahezu unbezahlbare Schatz, den diese Plattform – neben großartigen Ideen – birgt, ist eine lebendige, innovative Community, die sich gerne einbringt. Daher sind interessierte Gemeinden, Unternehmen und Institutionen eingeladen, die Plattform selbst zu nutzen, um Ideen und Lösungsansätze für jeweils eigene Fragestellungen zu generieren, indem sie ihren eigenen Ideenwettbewerb starten“. Eine Einladung, die gerne angenommen wird: Erste Interessenten, die die Schwarmintelligenz für sich nutzen wollen, haben sich bereits gemeldet, neue Wettbewerbe sind also in der Pipeline.

Ing. Mag. Andreas Tischler
FLGÖ Landesobmann Kärnten

Mehr Transparenz und weniger Kosten durch Digitalisierung

Die Zukunft ist digital – vor allem, wenn es um das Kontenmanagement und den Zahlungsverkehr von Gemeinden geht. Näheres wissen Public-Sector-Leiter Martin Zojer und Cash-Management-Spezialist Alexander Ortner von der UniCredit Bank Austria.

Fotos: UniCredit Bank Austria

Martin Zojer, Leiter Public Sector der UniCredit Bank Austria

Aktives Kontenmanagement mit UniCredit Virtual Accounts erhöht die Transparenz, hilft die Kosten im Blick zu behalten und verringert den Aufwand für das Mahnwesen.

Was bedeutet die rasch voranschreitende Digitalisierung für Gemeinden?

Martin Zojer: Sie bietet den Kommunen attraktive Chancen zur effizienteren und kostengünstigeren Erledigung vieler Aufgaben – vom Informationsservice auf der gemeindeeigenen Website bis hin zu E-Government. Aber auch beim Kontenmanagement und im Zahlungsverkehr lassen sich die neuen Möglichkeiten zur digitalen Abwicklung gut einsetzen. Auf vielen Gemeindeämtern kann schon bargeldlos bezahlt werden. Steuern, Gebühren und Abgaben müssen nicht mehr als Papierrechnungen versandt und per Zahlschein beglichen werden. Dazu gibt es die elektronische Rechnung, die einfach über Online Banking oder Mobile Banking bezahlt wird.

Alexander Ortner: Gerade im Zahlungsverkehr profitieren Gemeinden von der Umstellung auf digitale Kanäle. Diese können – wir sehen es während der COVID-19-Pandemie laufend – auch vom Home Office aus genutzt werden. So sind ein fortlaufendes Liquiditätsmanagement und ein reibungsloser Zahlungsverkehr sichergestellt.

Mit welchen Angeboten unterstützt die UniCredit Bank Austria?

Martin Zojer: Wir bieten mit „UniCredit Virtual Accounts“ eine innovative Cash-Management-Lösung an. Diese ermöglicht und vereinfacht die Verwaltung mehrerer Konten für unterschiedliche Bereiche oder dient zur automatischen Verbuchung von Zahlungseingängen. Aktives Kontenmanagement mit UniCredit Virtual Accounts erhöht die Transparenz, hilft die Kosten im Blick zu behalten und verringert den Aufwand für das Mahnwesen.

Alexander Ortner: Mit Hilfe dieser virtuellen Konten erweitern die Gemeinden die Möglichkeiten ihres Bankkontos. So können zum Beispiel auch virtuelle IBANs vergeben werden. Hier erhält jeder einzelne Bürger und jede einzelne Bürgerin einer Gemeinde eine eigene IBAN. Zahlungen an diese IBANs werden automatisch dem jeweiligen Konto der Gemeinde zugeordnet. Händisches Zuweisen von Zahlscheinen und Zahlungen gehört damit der Vergangenheit an.

Gibt es bestimmte Voraussetzungen für die Nutzung von UniCredit Virtual Accounts?

Alexander Ortner: UniCredit Virtual Accounts stehen allen Gemeinden zur Verfügung. Es müssen keine besonderen Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Lösung ist vor allem bei vielen, immer wiederkehrenden Einzelzahlungen in ähnlicher oder gleicher Höhe praktisch – zum Beispiel beim Bezahlen der Gemeindeabgaben für die Müllabfuhr, der Abwassergebühr oder der Kommunalsteuer.

Alexander Ortner, Leiter Cash Management Sales der UniCredit Bank Austria

Gerade im Zahlungsverkehr profitieren Gemeinden von der Umstellung auf digitale Kanäle.

Noch mehr Service für Gemeinden:
Neben UniCredit Virtual Accounts bietet die UniCredit Bank Austria innovative Lösungen für die Verwaltung mehrerer Bankkonten bei unterschiedlichen Banken online oder als App. Zur Erleichterung des Planungs- und Finanzmanagements stehen die bewährten Praxisplaner für Gemeinden unter **www.praxisplaner.at** zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeindebetreuerin bzw. Ihrem Gemeindebetreuer, auf *publicsector.bankaustria.at* oder unter Tel. +43(0)5 05 05–41691.

Bank Austria Member of UniCredit

Landesverband Niederösterreich

Kostenersatz an Gemeinden für COVID-19-Massentestungen und Impfungen
Kundmachungsfehler bei Gemeindeverordnungen
Begutachtungsverfahren "Transparenzpaket und Informationsfreiheitsgesetz" bis 12.4.2021
Befugnis zur Verfassung von Einreichplänen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Während sich viele Bundes- und Landesbehörden COVID-bedingt „in die Versenkung" zurückgezogen haben und viele Erledigungen liegen bleiben, erbringen wir in den Gemeindeverwaltungen unsere Serviceleistungen gegenüber den Bürgern nahezu wie gewohnt. Wir haben uns also nach wie vor auch mit alltäglichen Nicht-COVID-Themen zu befassen.

Nach einleitenden Informationen über das aktuell strittige Thema „Kostenersatz für Massentestungen und Impfungen" finden Sie nachfolgend zugegebenermaßen etwas „schwere" Themen wie „Kundmachungsfehler bei Gemeindeverordnungen" und „Begutachtungsverfahren Transparenzpaket". Gebaut wird immer – deshalb klärt abschließend RA Priv. Doz. DDr. Christian F. Schneider über die „Befugnis zur Verfassung von Einreichplänen" auf.

Foto: Dr. Martin Mittermayr

Alles Gute & gesund bleiben!

Dr. Martin Mittermayr
Landesobmann NÖ
2344 Maria Enzersdorf
0676 88403 350

Kostenersatz an Gemeinden für COVID-19-Massentestungen und Impfungen

Es gab große Unsicherheiten, da speziell die Gemeinden in NÖ nicht durch die für die Pandemiebekämpfung zuständigen Behörden (Gesundheitsminister, Landeshauptfrau), sondern durch verschiedene Organisationen im „Dunstkreis" des Landes und der Parteien zur Testdurchführung „aufgefordert" wurden. Diese Vorgangsweise ließ Fragen in Zusammenhang mit der tatsächlich beauftragenden Stelle und dem Kostenersatz offen.

Erst auf mehrfache Nachfrage stellte das Gesundheitsministerium klar, dass der Gesundheitsminister Auftraggeber war und die dadurch anfallenden Kosten gemäß § 36 Abs. L lit. a Epidemiegesetz vom Bund zu tragen sind.

Inzwischen wurde eine Novelle des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes in Geltung gesetzt, das die Verpflichtung des Bundes zur Kostenübernahme gemäß dem Epidemiegesetz rückwirkend zu Ungunsten der Gemeinden einschränkt.

In diesem Sinne sind auch die inzwischen vorliegenden Abrechnungsrichtlinien des Gesundheitsministers sowie der Abteilung GS 4 des Landes NÖ gestaltet: Der Kostenersatz ist dabei gegenüber den tatsächlich angefallenen Kosten bei bestimmten Kostenkategorien eingeschränkt. Insbesondere betrifft das Personalkosten von Gemeindebediensteten im Rahmen der Normalarbeitszeit und bestimmte Mietkosten von Testlokalitäten.

Aufgrund der Unklarheiten in Zusammenhang mit dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz sowie dessen Verhältnis zum Epidemiegesetz wurde vom FLGÖ NÖ in Kooperation mit dem Österreichischen Städtebund ein Rechtsgutachten bei RA Priv. Doz. DDr. Christian F. Schneider in Auftrag gegeben, um auf kommunaler Ebene für Klarheit zu sorgen.

In diesem Gutachten wird auf gravierende verfassungsrechtliche Bedenken gegen das COVID-19-Zweckzuschussgesetz hingewiesen – insbesondere betreffend die rückwirkende Inkraftsetzung mit Anfang Dezember 2020 (Vertrauensschutz?) sowie den Mietersatz. Aus dem Gutachten ist ableitbar, dass der Ausschluss des Kostenersatzes für bestimmte Arten von Kosten rechtswidrig erscheint. Bei einer erfolgreichen Anfechtung vor dem VfGH wäre die Kostentragung nach § 36 Abs 1 Bit. a EpiG iVm § 2 F-VG maßgeblich; über Ersatzansprüche nach dem EpiG entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

Weitere Vorgangsweise:

- Ein „kampfloser Verzicht" von Gemeinden auf tatsächlich angefallene oder noch anfallende Kosten erscheint schon deshalb nicht sinnvoll, da durch die Gemeinden zu organisierende Massentests wohl noch einige Zeit weitergehen werden

und auch zusätzliche Kosten für Gemeinde-Impfstraßen zu erwarten sind.

• Die Gemeindevertretungsorganisationen (Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund) sollten von den Gemeinden aufgefordert werden, zur Erreichung von Verbesserungen nochmals in geeigneter Form an Bund (und Länder) heranzutreten – dies auch mit dem Hinweis auf allfällige weitere rechtliche Schritte.

• Sollte dies nicht fruchten, wäre eine höchstgerichtliche Lösung anzustreben.

Den Gemeinden wird empfohlen, aus rechtlicher Vorsicht folgendermaßen vorzugehen:

• Parallele Geltendmachung ALLER entstandenen Kosten für die Massentestungen beim Land NÖ (nach COVID-19-Zweckzuschussgesetz) und der Bezirksverwaltungsbehörde (nach Epidemiegesetz).

• Erwägung rechtlicher Schritte, sollte eine vollständige Kostenübernahme abgelehnt werden und Interventionen der Gemeindevertretungsorganisationen nicht erfolgreich sein.

• Sollte eine Gemeinde andenken, den Rechtsweg zu bestreiten, informieren Sie bitte den FLGÖ bzw. die Gemeindevertretungsorganisationen zeitgerecht, um ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Gemeinden sicherzustellen!

• Einholung (nachträglicher) Gemeinderatsbeschlüsse zur Genehmigung der Kosten der Massentestungen und zukünftiger Impfstraßen, da für diese letztlich durch die Bürgermeister veranlassten Ausgaben nach der NÖ Gemeindeordnung keine Deckung besteht (keine Zuständigkeit der Gemeinde in Pandemieangelegenheiten, keine „laufende Verwaltung“).

Wir werden in dieser Sache weiter informieren.

Für allfällige Rückfragen steht der FLGÖ NÖ gerne zur Verfügung (flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at)

Kundmachungsfehler bei Gemeindeverordnungen

Die heutzutage nur mehr wenig zeitgerechte Form der Kundmachung von Gemeinde-Verordnungen über Amtstafeln wurde schon in KMdigital Nr. 58 (10/2020) https://www.flgoe.at/system/web/GetDocument.ashx?fileId=1424732&cts=1603794928 angesprochen.

Ebenfalls den Geist des 19. Jahrhunderts strahlt das „Einschicken“ der Gemeindeverordnungen an die Aufsichtsbehörden zur Totalkontrolle aller Gemeindeverordnungen aus. Vor einem Jahrhundert wurde das aus damaliger Sicht wohl begründet ins B-VG und später dann in die Gemeindeordnungen aufgenommen (als einzig mögliche Kontrolle der damals jungen Gemeindeverwaltungen vor Wildwuchs bei Verordnungen; dies bei damals geringer Anzahl von Verordnungen).

Heute sieht das bei jährlich vielen tausend Gemeindeverordnungen österreichweit wohl ganz anders aus: Das „Einschicken“ erfolgt teilweise gar nicht wie vorgesehen – welche Gemeinde schickt etwa StVO-VO ein? Lt. VfGH V17/11 vom 11.6.2012 stellt die Nichtvorlage einer Gemeinde-VO an die Gemeindeaufsichtsbehörde keinen Gültigkeitsfehler der VO dar, sofern die VO sonst keinen relevanten Mangel aufweist (die Verletzung der Mitteilungspflicht ist verfassungsrechtlich nicht sanktioniert – allein das Nichtvorlegen von Verordnungen macht diese nicht gesetzwidrig).

„Klassisches“ Prüfungsergebnis der penibel prüfenden Aufsichtsbehörden ist oft die Feststellung von Kundmachungsmängeln (VO zu kurz an der Amtstafel, keine vollständige Kundmachung umfangreicher VO auf den Amtstafeln, Diskrepanzen zwischen kundgemachtem und beschlossenen VO-Text, etc.).

Üblicherweise vertreten Aufsichtsbehörden dann die undifferenzierte Auffassung, die VO leide an einem unbehebbaren Mangel, die VO wäre daher durch das erlassende Organ (meist Gemeinderat) aufzuheben und eine neue VO (ohne Rückwirkung!) zu beschließen und kundzumachen. Praktisch kann das etwa bei Gebührenverordnungen zu unangenehmen Folgen für Gemeinden führen.

Diskrepanzen bei Kundmachung zwischen kundgemachtem / beschlossenem VO-Text:

Bei genauer Betrachtung ist gemäß herrschender Lehre und Rechtsprechung des VfGH zu prüfen, ob es sich allenfalls um einen durch Berichtigung rückwirkend behebbaren Kundmachungsmangel handelt.

Nach herrschender Lehre (Aichlreiter, Österreichisches Verordnungsrecht I (1988) 870 f.) und ständiger Judikatur des VfGH (z. B. VfSlg 3719/1960, VfSlg 15.579/1999, 16.152/2001, 16.852/2003) ist bei Divergenz zwischen beschlossenem und kundgemachtem Text einer generellen Norm (Gesetz, VO) zu unterscheiden, ob es sich um berichtigungsfähige sogenannte „Druckfehler“ oder nicht berichtigungsfähige sogenannte „Publikationsmängel“ handelt:

• Unter „Druckfehler“ in einem Text sind nicht nur unrichtig gesetzte

Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw., sondern auch Auslassungen zu verstehen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Tipp- und Schreibfehler bzw. Ziffernstürze etc. stellen immer berichtigungsfähige Druckfehler dar; siehe etwa VfSlg 13.910/1994 (Berichtigung einer Grundstücksnummer). Bei Auslassungen kommt es darauf an, ob sie den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen.

• Wenn eine ganze in sich geschlossene Rechtsregel ausfällt oder geändert wird, liegt nicht mehr ein Druckfehler, sondern ein „Publikationsmangel“ vor; etwa auslassen eines ganzen Absatzes (VfSlg 3719/1960), Worte weglassen oder auch hinzufügen (VfSlg 13.910/1994), einen ganzen Satz vergessen (VfSlg 15.579/1999).

Bei Druckfehlern obliegt die Berichtigung dem Kundmachungsorgan – bei Kundmachung einer VO des GR durch den Bürgermeister muss daher dieser die Berichtigung vornehmen, die dann laut VfSlg 3719/1960 rückwirkend auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Kundmachung zurückwirkt. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für den Bürgermeister ist nach Lehre und Rechtsprechung dafür nicht erforderlich.

Bei Publikationsmängeln obliegt die Sanierung der VO dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ (GR-VO: Gemeinderat).

Begutachtungsverfahren „Transparenzpaket und Informationsfreiheitsgesetz“ bis 12.04.2021

Lange wurden neue gesetzliche Rahmenbedingungen gefordert und angekündigt – nun liegt ein Entwurf vor:https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00095/index.shtml.

Ausgangslage für die Gemeinden:

Die Gemeindeverwaltungen müssen seit vielen Jahren in einem Spannungsfeld zwischen Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten leben. Einerseits müssen die Gemeindeverwaltungen Regelungen vollziehen, wonach Informationsweitergaben unzulässig oder stark eingeschränkt sind (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Beschränkungen in Gemeinde- und Bauordnungen sowie Verfahrensgesetzen etc.), andererseits müssen etwa nach den Auskunftsgesetzen Informationen falls gewünscht weitergegeben werden. Die rechtssichere Abwägung zwischen diesen Gegensätzen stellt eine juristisch sehr spitzfindige Aufgabe dar und stellt die Gemeindeverwaltungen – meist vertreten meist durch die leitenden Gemeindebediensteten - oft vor große Probleme.

Der FLGÖ hat daher bereits 2018 in seinem Forderungskatalog Deregulierung & Verwaltungsvereinfachung gefordert, die Gesetzgeber mögen rasch eine zeitgemäße und vor allem klar und einfach administrierbare Lösung für dieses Problemfeld ausarbeiten. Außerdem wurde eine Klärung bestehender gebührenrechtlicher Unsicherheiten gefordert.

Gesetzesentwurf

Ob der Gesetzgeber mehr in Richtung Informationsfreiheit oder mehr in Richtung Amtsverschwiegenheit tendiert, ist eine rein politische Wertungsfrage, dessen Ergebnis wohl zur Kenntnis zu nehmen ist.

Ohne detailliert auf den Entwurf einzugehen, kann schon vorbehaltlich einer genauen Analyse und Stellungnahme im Begutachtungsverfahren festgestellt werden, dass der Bundesgesetzgeber den Erwartungen des FLGÖ in Richtung administrative Vereinfachung kaum gerecht wird:

• Beim „Paradigmenwechsel“ zwischen vormals Amtsverschwiegenheit hin zu zukünftig Informationsfreiheit handelt es sich in der Praxis lediglich um eine weitgehend inhaltsleere Worthülse.

• Inhaltlich muss auch in Zukunft eine genaue rechtssichere Abwägung zwischen Informationsgewährung und Nicht-Informationsgewährung erfolgen. Für die vielfach überforderten Verwaltungen in mehreren tausend Gemeinden und Gemeindeverbänden ändert sich daher faktisch nichts!

• Das Schlagwort „Transparenz“ wird dadurch bedient, als wieder einmal ein Register (www.data.gv.at) mit zweifelhaftem Nutzen eingeführt wird, in das die Gemeinden bestimmte Daten einzupflegen haben.

• Lediglich bei der Gebührenpflicht scheint es Klarstellungen zu geben.

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der FLGÖ wird wie auch die Gemeindevertretungsorganisationen im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme abgeben.

Falls jemand dafür Anregungen und Hinweise hat, sind wir dafür dankbar! Infos bitte an flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at übermitteln.

Befugnis zur Verfassung von Einreichplänen – Klärung von Zweifelsfragen

Von RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider, bpv Hügel Rechtsanwälte Wien/Mödling/Baden/Brüssel

In Bauverfahren taucht immer wieder die Frage auf, ob der Verfasser der Einreichpläne hierzu überhaupt befugt war. Der vorliegende Beitrag gibt eine Anleitung, auf welche Kriterien es dabei ankommt.

§ 25 Abs 1 NÖ BO 2014 bestimmt: *„Der Bauherr hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens, einschließlich der Erstellung des Energieausweises, mit Überprüfungen und der Ausstellung von Bescheinigungen Fachleute zu betrauen, die hiezu nach deren einschlägigen Vorschriften (z. B. gewerberechtlich oder als Ziviltechniker) befugt sind."*

Mit *„einschlägigen Vorschriften"* ist dabei das jeweilige Berufsrecht gemeint. Es kommt sohin darauf an, ob die Berufsbefugnis jener Person, welche die Einreichpläne verfasst und unterschieben hat, die Verfassung von baurechtlichen Einreichplänen mitumfasst.

Aus dem Klammerausdruck in § 25 Abs 1 NÖ BO 2014 ist abzuleiten, dass jedenfalls gewisse Gewerbetreibende und gewisse Ziviltechniker zur Verfassung von Einreichplänen befugt sind. Auf diese soll die folgende Untersuchung beschränkt sein, da einzig ihnen für die Verfassung von Einreichplänen praktische Bedeutung zukommt.

Keine Betrauung befugter Fachleute ist gemäß § 25 Abs 1 NÖ BO 2014 ausnahmsweise dann erforderlich, wenn der Bauherr oder einer seiner Dienstnehmer selbst diese Befugnis besitzt, dh selbst über eine entsprechende Gewerbeberechtigung oder Ziviltechnikerbefugnis verfügt.[1]

Gewerbetreibende, die zur Verfassung von Einreichplänen befugt sind

Zur Erstellung von Einreichplänen jeder Art befugt sind nur Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Baumeistergewerbe im Sinne des § 94 Z 5 Gewerbeordnung 1994 („GewO 1994"). Baumeister sind nämlich gemäß § 99 Abs 1 Z 1 GewO 1994 berechtigt, Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen. Dies schließt selbstverständlich auch die Erstellung der Einreichpläne im Rahmen eines Bauverfahrens mit ein.

Zur Verfassung von Einreichplänen beschränkt auf Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, befugt sind gemäß § 149 Abs 4 GewO 1994 ferner auch Holzbau-Meister im Sinne des § 94 Z 82 GewO 1994. Diese dürfen daher etwa Massiv-Holzhäuser und Fertigteil-Holzhäuser einschließlich von Streifenfundamenten und Fundamentplatten planen,[2] nicht aber Häuser, deren Erdgeschoß aus Ziegeln oder Beton besteht.[3]

Grundsätzlich nicht zur Verfassung baurechtlicher Einreichpläne befugt sind Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) im Sinne des § 94 Z 69 GewO 1994. Deren Berechtigungsumfang wird dadurch bestimmt, die Gewerbeberechtigung als Ingenieurbüro gemäß § 134 Abs 1 GewO 1994 immer nur für ein Fachgebiet

---

1 *W. Palltisch/Ph. Palltisch/W. Kleewein,* BauR NÖ[11] (2020) § 25 NÖ BO Anm 3.

2 *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO 1994[7] § 149 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 8.

3 Vgl *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO 1994[7] § 149 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 2.

begründet werden kann, das einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entspricht.[4]. Zum Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros zählt gemäß § 134 Abs 1 GewO 1994 zwar an sich auch die Verfassung von Plänen; dies gilt allerdings grundsätzlich nicht für Baupläne, weil § 134 Abs 3 GewO 1994 Ingenieurbüros auf Fachgebieten der Baugewerbe (Baumeister, Brunnenmeister, Holzbau-Meister, Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher) verbietet. Unzulässig ist daher insbesondere die Einrichtung sog *„bautechnischer Büros"*, weil die Verfassung von Bauplänen grundsätzlich dem Baumeistergewerbe vorbehalten ist.[5]

Ausgenommen vom Verbot, eine Gewerbeberechtigung auf zum Baumeistergewerbe gehörenden Gebieten zu begründen, sind allerdings gemäß § 134 Abs 3 GewO 1994 Ingenieurbüros für Innenarchitektur sowie Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft. Beschränkungen für die Tätigkeit als Planverfasser im Bauverfahren ergeben sich allerdings daraus, dass auch solche Ingenieurbüros Planungen nur immer im Rahmen ihrer Befugnis vornehmen dürfen:

- Ingenieurbüros für Innenarchitektur dürfen Pläne einschließlich Einreichpläne selbst erstellen, soweit diese das Gebäudeinnere betreffen. Dies schließt auch Planungen betreffend das Äußere des Gebäudes mit ein, soweit ein Zusammenhang mit einer relevanten Innenraumgestaltung besteht; ein Beispiel hierfür wäre die Planung von Gaupen, Terrassen und Balkonen, die mit einem Dachbodenausbau im Zusammenhang stehen.[6] Die Verfassung von Einreichplänen ohne Zusammenhang mit der Innenarchitektur, zB für ein vollständiges Gebäude, ist Ingenieurbüros für Innenarchitektur hingegen verwehrt. Auch haben Ingenieurbüros für Innenarchitektur in jenen Bereichen, in denen sie zu Planungen befugt sind, gemäß § 134 Abs 2 GewO 1994 die konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung einem hiezu Befugten zu übertragen, soweit statisch relevante Bauteile berührt sind. Ingenieurbüros für Innenarchitektur haben sohin für die Verfassung von Einreichplänen für statisch relevante Bauteile und für statische Berechnungen einen befugten Gewerbetreibenden (Baumeister, eventuell Holzbaumeister) oder einen befugten Ziviltechniker als Subunternehmer beizuziehen; dieser hat insoweit die Pläne zu verfassen und auch zu unterfertigen. Nicht erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass dem Ingenieurbüro für Innenarchitektur im Rahmen des Gesamtauftrags ein wichtiger Teil des Auftrags entsprechend § 32 Abs 1 Z 9 GewO 1994 zukommt, weil § 134 Abs 2 GewO 1994 insoweit eine Sonderregelung (lex specialis) darstellt.[7]
- Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft dürfen Einreichpläne im Rahmen ihres Fachgebiets erstellen. Dazu zählen auch Hochbauten, die dem Fachgebiet Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zuzuordnen sind und in einem räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit einer kulturtechnischen Anlage stehen.[8] Es muss also ein direkter technischer Zusammenhang des Hochbauteils mit der kulturtechnischen Anlage bestehen und eine gemeinsame Planung aus bautechnischen Gründen erforderlich sein;[9] die gesonderte Planung eines Hochbauteils vor oder nach Errichtung der kulturtechnischen Anlage ist Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft somit nicht gestattet. Beispiele für Bauten, für die Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft die Einreichpläne erstellen dürfen, sind Wassertürme, Hochbauteile von Abwasserreinigungsanlagen (Faultürme, Rechengebäude sowie Betriebsgebäude mit Labor und Schaltanlagen

---

4 *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO 1994[7] § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 6.

5 *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO 1994[7] § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 9 ff.

6 Vgl dazu auch VwGH 3.3.2020, Ro 2017/04/0001.

7 VwGH 3.3.2020, Ro 2017/04/0001. Anders noch LVwG NÖ 16.10.2015, LVwG-SB-14-0007.

8 *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO 1994[7] § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 12.

9 *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO 1994[7] § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 13.

usw) sowie Hochbauteile von Pumpanlagen.[10] Da Bauten, die unmittelbar der Wassernutzung dienen, nicht der NÖ BO 2014 unterliegen,[11] ist die Befugnis der Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zur Planverfassung für Einreichpläne im Sinne der NÖ BO 2014 allerdings von untergeordneter Bedeutung.

Ziviltechniker, die zur Erstellung von Einreichplänen befugt sind

Die Ziviltechnikerbefugnis wird gemäß § 2 Ziviltechnikergesetz 2019 („ZTG 2019") immer nur für bestimmte Fachgebiete verliehen. Im Rahmen dieses Fachgebiets sind Ziviltechniker gemäß § 3 Abs 1 ZTG 2019 unter anderem auch zur Erbringung von planenden Leistungen berechtigt.

Bei den Ziviltechnikern ist gemäß § 1 Abs 2 ZTG 2019 zwischen den Berufsfeldern Architekt und Ingenieurkonsulent zu unterscheiden.

- Architekten sind gemäß § 3 Abs 2 Z 1 ZTG 2019 zur Planung von Projekten ihres Fachgebiets befugt. Dies bedeutet, dass Architekten zur vollständigen Planung von Projekten für Hoch- und Tiefbauvorhaben jeder Art befugt sind. Sie dürfen daher Einreichpläne für Hoch- und Tiefbauvorhaben jeder Art erstellen. Nur in jenen seltenen[12] Fällen, in denen die Berufsbefugnis eines Architekten auf Innenarchitektur beschränkt ist, erscheint die Befugnis zur Planverfassung ähnlich beschränkt wie bei den Ingenieurbüros für Innenarchitektur.
- Die Befugnis als Ingenieurkonsulent kann dagegen für über 60 verschiedene Fachgebiete verliehen werden.[13] Daher ist bei Ingenieurkonsulenten immer im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit ihre Berufsbefugnis auch die Erstellung von Einreichplänen in Bauverfahren mitumfasst. Zur Erstellung von Einreichplänen aller Art befugt sind wohl Ingenieurkonsulenten für die Fachgebiete „Bauwesen/Bauingenieurswesen", „Bauplanung und Baumanagement", „Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen".[14] Dagegen erscheinen Ingenieurkonsulenten für „Hochbau", „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft", „Landschaftsplanung und Landschaftspflege" nur zur Erstellung von Einreichplänen für ihrem Fachgebiet entsprechende Bauten befugt. Daher darf beispielsweise der Ingenieurkonsulent für Hochbau nicht Planungen im Bereich des Tiefbaus vornehmen, und ein Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft darf etwa Kläranlagen und jener für Landschaftsplanung und Landschaftspflege etwa Stützmauern planen.

Zu beachten ist ferner, dass die Ziviltechniker gemäß § 3 Abs 1 ZTG 2019 auch zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen berechtigt sind, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Ziviltechniker, der nicht über die entsprechende Befugnis verfügt, die Verfassung von Einreichplänen als Teil eines Gesamtauftrags ebenfalls übernehmen darf; er hat sich dabei allerdings eines Subunternehmers mit ausreichender Befugnis zu bedienen, der diesfalls die Baupläne zu verfassen und zu unterfertigen hat. Das Kriterium „wichtige Teile" in § 3 Abs 1 ZTG 2019 wird dabei im gleichen Sinn zu verstehen sein wie nach § 32 Abs 1 Z 9 GewO 1994: Der von der eigenen Berufsbefugnis des Ziviltechnikers abgedeckte Anteil muss demnach zwar nicht wertmäßig überwiegen, aber einen unabdingbaren Teil der Gesamtleistung darstellen.

---

10 *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO 1994[7] § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 12.

11 VfSlg 12.842/1992.

12 Für NÖ wirft das österreichweite Ziviltechnikerverzeichnis über das Portal www.ziviltechniker.at keinen einzigen auf das Fachgebiet Innenarchitektur beschränkten Architekten aus, für Wien gerade einmal drei.

13 Zur Liste der Fachgebiete siehe https://wien.arching.at/ziviltechnikerinnen/aufgaben_der_ziviltechnikerinnen/befugnisse.html.

14 Vgl dazu § 6 Abs 2 lit c ZTG, BGBl 1957/146, idF der Novelle BGBl 1978/143, der den Berechtigungsumfang, anders als das geltende ZTG 2019, ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben hat. Danach waren ua Ingenieurkonsulenten für Bauwesen bzw für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen zum Entwurf, zur Oberleitung und zur Überwachung der Ausführung von Projekten ihres Fachgebietes befugt; unter Entwurf ist dabei auch die Planung zu verstehen.

Wer kontrolliert?

Nach § 25 Abs 1 NÖ BO 2014 ist der Planverfasser verpflichtet, der Baubehörde auf Verlangen den Nachweis seiner Befugnis vorzulegen. Die Baubehörde (in der Regel in 1. Instanz der Bürgermeister und in 2. Instanz der Gemeindevorstand) kann somit vom Planverfasser den Nachweis seiner Gewerbeberechtigung bzw seiner Ziviltechnikerbefugnis verlangen. Als Nachweis kommen dabei primär in Betracht:

- Bei Gewerbetreibenden: ein Auszug aus dem Gewerberegister (diesen kann die Gemeinde allerdings auch selbst über https://www.gisa.gv.at/fshost-gisa-p/user/formular.aspx?pid=3e8b81d122df415db65b1ec312d5a452&pn=Be2102a48c44b427fa29b85296c7f6b3f#scrollid1 erstellen)
- Bei Ziviltechnikern: eine Kopie des Ziviltechnikerausweises
- Bei Ziviltechnikergesellschaften: eine Kopie des Verleihungsbescheides

Wird der Nachweis der Befugnis nicht erbracht, so ist dem Bauwerber mittels Verbesserungsauftrag (§ 13 Abs 3 AVG) aufzutragen, binnen angemessener Frist Pläne vorzulegen, die durch eine hierzu befugte Person unterfertigt sind. Bei ungenütztem Verstreichen dieser Frist ist das Bauansuchen zurückzuweisen.

Checklist: Befugnis zur Verfassung von Einreichplänen

Berufsberechtigung	Befugnis zur Verfassung von Einreichplänen
Baumeister (§ 94 Z 5 GewO 1994)	uneingeschränkt
Holzbau-Meister (§ 94 Z 82 GewO 1994)	eingeschränkt auf Bauten, die „ihrem Wesen nach" Holzkonstruktionen sind
Ingenieurbüros allgemein (§ 94 Z 69 GewO 1994)	nein
Ingenieurbüros für Innenarchitektur	nur betreffend das Gebäudeinnere, für das Gebäudeäußere nur bei einem Zusammenhang mit der Innenarchitektur; konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung für statisch relevante Bauteile ist einem hiezu Befugten zu übertragen
Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	wenn ein direkter technischer Zusammenhang mit einer kulturtechnischen Anlage besteht und eine gemeinsame Planung aus bautechnischen Gründen erforderlich ist
Architekten	unbeschränkt
Innenarchitekten	siehe Ingenieurbüros für Innenarchitektur
Ingenieurkonsulenten	abhängig vom Fachgebiet

Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider ist Partner der bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH und unterrichtet Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Als Rechtsanwalt berät er insbesondere Gemeinden zu allen Fragen des öffentlichen Rechts.

EU-Förderchancen für digitalen Wandel nutzen

Europas digitaler Wandel nimmt Form an. Dafür wird im EU-Haushalt viel Geld in die Hand genommen: So sollen in den kommenden Jahren (bis 2026) 20 Prozent der COVID-19-Aufbau- und Resilienzfazilität in die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft fließen. Hinzukommt ein eigener EU-Fonds für Maßnahmen, die den digitalen Wandel in der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, deren Regionen, Städte und Gemeinden ab jetzt unterstützt. Das neue EU-Programm heißt „Digitales Europa“. Die Mittelausstattung des Programms „Digitales Europa“ beläuft sich für die EU-Förderperiode (2021-2027) auf ca. 7,5 Mrd. EUR.

Generell ist das Programm „Digitales Europa“ in zwei Hauptaktivitäten gegliedert:

- Aufbau grundlegender digitaler Kapazitäten für die drei identifizierten digitalen Schlüsseltechnologien (Hochleistungsrechnen, Künstliche Intelligenz und Cybersicherheit) sowie Aufbau der fortgeschrittenen digitalen Fähigkeiten, die für den „Betrieb“ der neuen digitalen Kapazitäten erforderlich sind;

- Beschleunigung der Übernahme und optimalen Nutzung digitaler Technologien sowie der neuesten digitalen Kapazitäten in Wirtschaft und Gesellschaft.

Damit sollen Maßnahmen in den Bereichen Kapazitätsausbau (Hochleistungsrechnen, Künstliche Intelligenz, Internet der Dinge) und Anwendungsmöglichkeiten, insbesondere auch in kleinen und mittelgroßen Betrieben (KMU), gefördert werden.

Im Hinblick auf den Fachkräftemangel im IT-Bereich und auf die digitalen Erfordernisse in Bildung und Fortbildung sollen Förderungen auch in den Bereichen Berufsbildung und allgemeiner Bildung möglich sein. Dafür ist eine Kombination der Maßnahmen des Programms „Digitales Europa“ mit Förderungen, z. B. mit Förderungen aus dem Regionalfonds (EFRE), aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Globalisierungsfonds oder auch aus Erasmus+, möglich.

Weitere Maßnahmenbereiche sind u. a.

- die Einrichtung spezialisierter Masterstudiengänge und

- die Finanzierung von Kurzzeitschulungen und Stellenvermittlungen in diesen Schlüsseltechnologiebereichen;

- die Einrichtung von spezialisierten Modulen und Kursen in fortgeschrittenen digitalen Technologien, um hochqualifizierte Fachkräfte in nicht technologischen Bereichen zu erreichen.

CYBERSICHERHEIT wird groß geschrieben

Ein weiteres wichtiges Thema für das neue Programm ist die Stärkung der Cybersicherheit am EU-Binnenmarkt. Hier formuliert die EU-Kommission besonderen Handlungs-

bedarf, da Vertrauen für das Funktionieren des Binnenmarktes und für das Funktionieren unserer Gesellschaften eine unentbehrliche Grundlage sei. Aufgrund zahlreicher, zum Teil hochkomplexer Cyberangriffe sei dieses Vertrauen in der letzten Zeit „beschädigt“ worden. Daher sollen im Rahmen von „Digitales Europa“ spezifische Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit in der EU gefördert werden. Die bereits laufenden Maßnahmen für die Umsetzung der NIS-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/881) werden fortgesetzt.

Welche Projekte können konkret gefördert werden?

Am 14. Dezember 2020 hat die Europäische Kommission einen Entwurf für Leitlinien für das Programm „Digitales Europa“ veröffentlicht, die die Arbeitsprogramme und Förderchancen für 2021-2022 prägen werden. Wer sich einen Überblick über aktuelle EU-Calls verschaffen will, kann dies auf den Europa-Seiten des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at/eu-calls tun.

Ihre
Mag.a Michaela Petz-Michez, M.E.S. MBA
Referatsleiterin
Landes-Europabüro Salzburg
Leiterin Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur EU
Email: michaela.petz-michez@salzburg.gv.at

Landesverband Tirol

Ortspolizeiliche Verordnungen

gemäß § 42 TGO

Ein Felsbrocken bedroht einen Wanderweg oder das Dorfzentrum wird regelmäßig unerwünscht zur Partyzone. Solchen Gefahren bzw. Missständen kann eine Gemeinde mittels ortspolizeilicher Verordnung entgegenwirken. Im Grundsatz ist eine solche Maßnahme schnell beschlossen. Was ist jedoch konkret vorab zu beachten?

Gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG hat eine Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Eine fast deckungsgleiche Ermächtigung findet sich im § 18 Tiroler Gemeindeordnung – TGO. Eine ortspolizeiliche Verordnung kann demnach nur zur spezifischen Gefahrenabwehr im eigenen Wirkungsbereich erlassen werden.

Definition:

Ortspolizeiliche Verordnungen sind generelle, im Außenverhältnis wirksame Rechtsvorschriften, die von Verwaltungsbehörden erlassen werden und die sich ihrem Inhalt nach an alle betroffenen Rechtsunterworfenen richten. Sie stellen einen Verwaltungsakt dar.

Zuständigkeit:

Gemäß § 30 Abs. 1 lit. a TGO ist der Gemeinderat zur Erlassung zuständig. Im Beschlusstext hat der gesamte Verordnungsinhalt enthalten zu sein. Eine Übertragung an den Bürgermeister oder den Gemeindevorstand ist explizit ausgeschlossen. In Notstandsfällen kann der Bürgermeister zur unmittelbaren Gefahrenabwehr die erforderlichen Anordnungen (selbst) treffen.

Voraussetzungen:

Grundvoraussetzung für die Erlassung einer Verordnung ist das Vorliegen eines konkreten – das örtliche Gemeinschaftsleben störenden – Missstandes, welchen es abzuwehren gilt. Dieser Missstand muss zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung entweder bereits vorliegen oder unmittelbar zu erwarten sein. Eine bloß abstrakte Gefahr bzw. ein abstrakter Missstand ist somit nicht ausreichend. Jedoch ist ein Missstand nicht in jeder Gemeinde gleich zu werten. Was in der einen Gemeinde als störend empfunden wird, kann in der Nachbargemeinde wieder anders beurteilt werden. Daher ist bei der Beurteilung nicht auf die abstrakte Einheitsgemeinde abzustellen, sondern ist der Missstand „gemeindespezifisch“ zu betrachten. Allgemeine rechtspolitische Anliegen sind dem Gesetzgeber vorbehalten und dürfen nicht mittels ortspolizeilicher Verordnung geregelt werden.

Eine weitere Voraussetzung stellt die Verhältnismäßigkeit einer Verordnung dar. Die erlassene Maßnahme muss zur Abwehr der Missstände tauglich und zudem adäquat sein. Insbesondere bei Verordnungen, die Grundrechte tangieren, ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Der Gleichheitsgrundsatz gelangt somit auch

bei ortspolizeilichen Verordnungen, so wie bei allen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder, zur Anwendung.

Ermittlungsverfahren:

Der Zweck einer ortspolizeilichen Verordnung hat im öffentlichen Interesse zu liegen und muss darüber hinaus auch geeignet sein, den Missstand hintanzuhalten. Die Frage nach der Eignung beinhaltet eine im Vorhinein zu beantwortende Prognoseentscheidung. Weiters ist ein ordentliches Ermittlungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel, Missstände aktenkundig zu dokumentieren und zu begründen. Im Falle einer Anfechtung der Verordnung vor dem Verfassungsgerichtshof sind die Unterlagen vorzulegen und sollten daher auch den konkreten Missstand glaubhaft mittels eindeutiger Fakten belegen können.

Im nächsten Schritt ist die Erforderlichkeit der Verordnung zu überprüfen und ist hierbei das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles anzuwenden.

Abschließend ist zu prüfen, ob zwischen dem öffentlichen Interesse und der durch den Eingriff verkürzten Grundrechtsposition eine angemessene Relation besteht (Güterabwägung).

Kundmachung:

Ortspolizeiliche Verordnungen sind gemäß § 60 Abs. 1 TGO durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von 2 Wochen (14+1 Tag) kundzumachen und können auf der Gemeinde-Website veröffentlicht werden. Die Fertigung der Verordnung erfolgt für den Gemeinderat durch den Bürgermeister. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist empfiehlt es sich zu Beweiszwecken, das tatsächliche Abnahmedatum gesondert zu beurkunden. In weiterer Folge sind Verordnungen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Verwaltungsübertretung:

Grundsätzlich sind die Bezirksverwaltungsbehörden für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Für ortspolizeiliche Verordnungen ist jedoch der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens selbst zuständig und hat Verwaltungsübertretungen zu ahnden. Somit sollte man sich vor Erlassung einer Verordnung konkret überlegen, ob ausreichend personelle Ressourcen für die Überprüfungen der Einhaltung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zur Verfügung stehen.

Fazit:

Ortspolizeiliche Verordnungen stellen grundsätzlich ein probates Mittel dar, um Missstände in einer Gemeinde zu beseitigen, doch sind vor, während und nach der Erlassung einige komplexe Schritte aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu beachten. Ein Blick auf die ständige Judikatur zeigt, dass Verordnungen vom Verfassungsgerichtshof des Öfteren aufgehoben werden. Es wird daher empfohlen, sich vor Erlassung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen, um allfälligen rechtlichen Problemen vorzubeugen.

Für weiterführende Informationen findet sich in der internen Wissensdatenbank auf www.flgt.at ein ausführliches Skriptum von RA Univ.-Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu. Der FLGT stellt außerdem allen Interessierten in seiner Verordnungssammlung Best-Practice-Beispiele aus den Tiroler Gemeinden zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Al. Mag. Bernhard Scharmer

MARKTGEMEINDE TELFS
E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at

Besuchen sie
unsere Homepage
unter **www.flgoe.at**
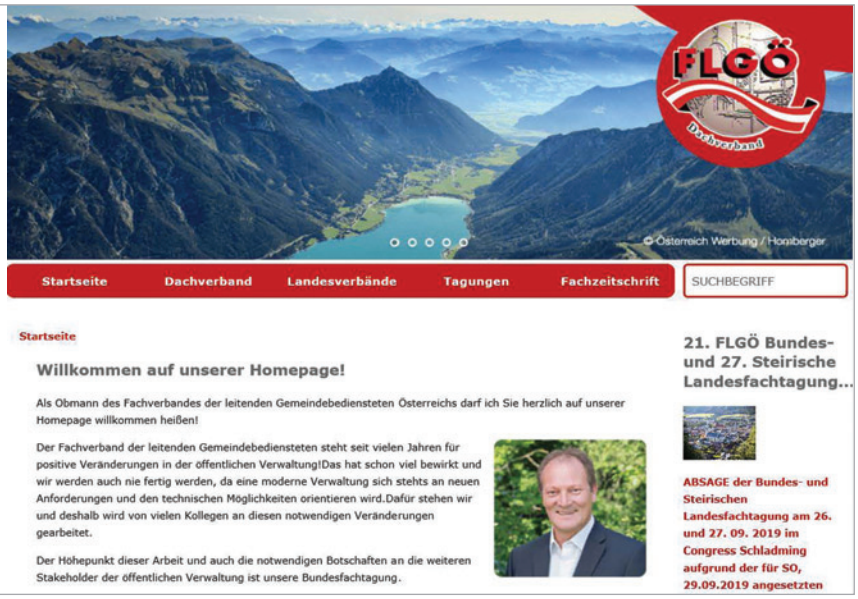
Wir würden uns
sehr freuen!